



Betriebsreglement

Verfasser: P. Vlahos, A. Weishaupt, M. de Haller

Datum: 09.09.2020
Inkrafttreten: 10.09.2020
Ersetzt Version: -

Datei: S:\HSM\A2311_Public\A2311_Mitarbeiterhandbuch\01 Reglemente\MAB öffentliches Betriebsreglement Videouberwachung.docx

Videüberwachungssystem des Campus Musik-Akademie Basel

Die Direktion der Musik-Akademie Basel und der Hochschule für Musik FHNW erlässt das folgende Reglement:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videüberwachungssystems des Campus Musik-Akademie Basel.

2. Zweck der Videüberwachung

Aufgrund von vergangenen und damit künftig zu erwartenden Einbrüchen sowie Sachbeschädigungen soll auf dem Campus Musik-Akademie Basel ein Videüberwachungssystem betrieben werden. Zweck der Videüberwachung ist es, strafbare Handlungen gegen das Eigentum der Musik-Akademie Basel und der Hochschule für Musik FHNW zu verhüten bzw. zu verfolgen.

3. Rechtsgrundlagen

Durch den subventionierten Leistungsauftrag des Erziehungsdepartements Basel-Stadt ist die Musik-Akademie Basel datenschutzrechtlich als öffentliches Organ i.S.v. § 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) zu bewerten.

Für das Betreiben einer Videüberwachungsanlage sind somit das IDG und die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 9. August 2011 (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV, SG 153.270) zu beachten, insb. § 17 ff. IDG sowie § 5 ff. IDV.

Gem. § 9 Abs. 3 IDG muss jede Datenbearbeitung nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein. Ebenso müssen die Prinzipien der Transparenz (§ 4 IDG) und der Informationssicherheit (§ 8 IDG) erfüllt werden.

Der Betrieb des Videüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG, welcher die Anforderungen an die Videüberwachung weiter konkretisiert.

Das vorliegende Reglement wird in Erfüllung von § 18 IDG i.V.m. § 5 ff. IDV erlassen und soll veranschaulichen, dass sich die Musik-Akademie Basel in der Ausgestaltung der Videüberwachung an die datenschutzrechtlichen Vorgaben hält.

4. Betriebsverantwortung

Für den Betrieb der Videüberwachung im Sinne von § 6 IDG verantwortlich ist der Sicherheitsbeauftragte des Campus Musik-Akademie Basel unter Aufsicht des Leiters der Verwaltung der Musik-Akademie Basel.

5. Betroffene Räume, Anzahl Kameras, erfasste Personen und Betriebszeiten

Durch den Leiter Services Hochschule für Musik FHNW, den Leiter Verwaltung Musik-Akademie Basel und den Sicherheitsbeauftragten des Campus Musik-Akademie Basel wurden die Schutzziele definiert und die Standorte der Videokameras festgelegt. Ein Situationsplan mit den Kamerastandorten findet sich in Anhang 1.

Pro Standort ist je eine von insgesamt zehn Kameras installiert. Alle Kameras verfügen über digitale Zoom- und Schärfereinstellungsmöglichkeiten und sind nicht schwenkbar.

Von der Videoüberwachung erfasst werden Personen, die sich auf dem Campus der Musik-Akademie Basel befinden. Dazu gehören insbesondere Mitarbeitende der Musik-Akademie Basel und der Hochschule für Musik FHNW, Studierende der Hochschule für Musik FHNW, Schülerinnen und Schüler der Musik-Akademie Basel, Konzertbesucherinnen und Konzertbesucher sowie Eltern und Angehörige der Schülerinnen und Schüler der Musik-Akademie Basel und der Studierenden der Hochschule für Musik FHNW.

Weil es in Vergangenheit sowohl am Tag wie auch in der Nacht unabhängig von den Unterrichtszeiten Einbrüche oder Einbruchversuche gegeben hat, sind die Kameras in der Regel durchgehend in Betrieb. Die Kamera beim Eingang zur Cafeteria (Haus 9) sowie die Kamera beim Notausgang der Vera Oeri Bibliothek sind jeweils Montag bis Samstag von 18 bis 8 Uhr sowie sonntags ganztags in Betrieb.

6. Auswertung, Speicherdauer und Zugriffsberechtigung

Die Videoaufnahmen werden aufgezeichnet. Eine Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen findet nicht statt.

Eine nachträgliche Auswertung erfolgt nur bei dringlichem Bedarf (z. B. Einbruch, Sachbeschädigung, Sicherheitsverletzungen jede Art, behördliche Anordnung).

Die Videoaufnahmen werden in einem passwortgeschützten Software-Client als Ringspeicher jeweils 7 Tage lang aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Im Falle einer Beweisführung werden sie kopiert, separat und nur so lange zwischengespeichert, wie sie effektiv gebraucht werden.

Zugriff auf die Daten haben ausschliesslich der Direktor Musik-Akademie Basel / Hochschule für Musik FHNW, der Leiter Services Hochschule für Musik FHNW, der Leiter Verwaltung Musik-Akademie Basel und der Sicherheitsbeauftragter des Campus Musik-Akademie Basel, jeweils mindestens zu zweit (Vier-Augen-Prinzip). Der Zugriff auf die Aufnahmen erfolgt mittels eines Software-Clients mit entsprechenden Berechtigungsstufen.

Die Aufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben, ausser im Falle einer Beweisverfügung durch Strafverfolgungsbehörden oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Musik-Akademie Basel oder der Hochschule für Musik FHNW.

7. Information an Betroffene

Die Information über die Videoüberwachung geschieht via Ausschilderungen auf alle Haupteingangstüren des Campus Musik-Akademie Basel unter Nennung der verantwortlichen Stelle. Die entsprechenden Piktogramme finden sich in Anhang 2.

Dieses Reglement wird auf der Webseite der Musik-Akademie Basel öffentlich zugänglich gemacht. Um die Zweckerreichung nicht zu gefährden, wird auf eine Publikation des Anhangs 1 mit den Kamerastandorten verzichtet (§ 6 Abs. 2 IDV).

8. Evaluation

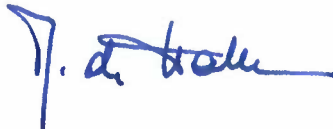
Einmal jährlich wird die Videoüberwachung von der Verwaltungs- und Serviceleitung und dem Datenschutzbeauftragten des Campus Musik-Akademie Basel auf seine Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit evaluiert, worauf allfällige Massnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck wird laufend eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten. Ebenso wird das Videomaterial 1-2 x jährlich testweise (Stichproben) gesichtet, um zu überprüfen, ob die Datenqualität noch den Ansprüchen entspricht und die Überwachung korrekt funktioniert, was protokollarisch festgehalten wird.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 10. September 2020 in Kraft und hat eine Gültigkeit von höchstens vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Basel, 09.09.2020

Musik-Akademie Basel



Marc de Haller
Leiter Verwaltung MAB

Hochschule für Musik FHNW



André Weishaupt
Leiter Services HSM-FHNW